

Bundesministerium für
Nachhaltigkeit und Tourismus
zH Frau Dr. Waltraud Petek
Stubenring 1
1010 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189
1045 Wien
T 0590 900DW | F 0590 900269
E up@wko.at
W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMNT-UW.1.4.2/0077-I/1/2018
27.06.2018

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Up/494/Fu/BB
Dr. Elisabeth Fuherr

Durchwahl
3425

Datum
26.07.2018

Novelle zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G-NOVELLE 2018); STELLUNGNAHME

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Übermittlung des Entwurfs für eine Novelle zum UVP-G (UVP-G-Novelle 2018) zur Begutachtung und nehmen dazu Stellung.

1) ALLGEMEINE ANMERKUNGEN

Einerseits soll die Novelle die UVP-Änderungsrichtlinie (2014/52/EU) vom 16. April 2014 umsetzen. Der Umsetzungsbedarf hält sich in Grenzen, da das geltende UVP-G bereits sehr weitgehend die Vorgaben der geänderten UVP-Richtlinie (im Folgenden: UVP-Richtlinie) einhält.

Andererseits soll die Novelle aber auch Vorgaben aus dem Regierungsprogramm erfüllen, die auf die Erleichterung und Beschleunigung von Genehmigungsverfahren abzielen.

Wir begrüßen, dass der Entwurf demgemäß auch einige deutliche Erleichterungen für Projektwerber vorsieht und durchaus nennenswerte Beiträge zur Verfahrensbeschleunigung leistet. Allerdings wird nicht das gesamte Potenzial zur Optimierung von Genehmigungsverfahren ausgeschöpft, sodass weiterer Reformbedarf besteht. Die WKÖ legt unter Punkt 3) eine Reihe konkreter, legislativ umsetzbarer Verbesserungsvorschläge vor, die den gewünschten Effekt der Vereinfachung und Beschleunigung verstärken.

Das Regierungsprogramm erteilt Gold Plating bei der Umsetzung von Unionsrecht eine klare Absage. Somit ist die Novelle auch daran zu messen, inwieweit dieser Vorgabe entsprochen wird.

Wir anerkennen, dass die UVP-Richtlinie in dem vorliegenden Entwurf ohne Gold Plating umgesetzt wurde. Allerdings ist im Zuge der Novelle bereits bestehendes Gold Plating zu beseitigen, soweit es standortpolitische Nachteile bringt oder die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen beeinträchtigt (siehe dazu näher unter Punkt 3).

2) ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

Zu § 2 Abs 6, § 19 Abs 1 Z 8 und Abs 12 (Einrichtung eines Standortanwalts)

Die Novelle stellt dem Projektwerber einen Standortanwalt zur Seite, der als Partei im UVP-Verfahren die öffentlichen Interessen an der Verwirklichung eines Vorhabens wahrzunehmen hat. Er wird vom Bund oder von den Ländern eingerichtet.

Die Einrichtung eines Standortanwalts wird begrüßt. Derzeit steht dem Projektwerber im UVP-Verfahren eine Vielzahl von Projektgegnern gegenüber, die akribisch aufzeigen, welche Bedenken gegen ein Vorhaben bestehen. Die öffentlichen Interessen werden im Wesentlichen nur im Hinblick auf den Umweltschutz, ua von Umwelt-NGOs und Umweltschützern wahrgenommen. Die anderen öffentlichen (standort- und wirtschaftspolitischen) Interessen an der Verwirklichung eines Vorhabens geraten weitgehend unter die Räder.

Der Standortanwalt soll ein „Gegengewicht“ zu Umweltschützern, NGOs und Bürgerinitiativen bilden, damit dort, wo Interessenabwägungen vorgesehen sind, öffentliche Interessen umfassend und ausgewogen gewürdigt werden können. Unter „öffentlichen Interessen“ sind eben nicht nur jene des Umweltschutzes zu verstehen, sondern zB auch leistungsfähige Infrastruktur als Standortfaktor, wirtschaftliche Entwicklung, Arbeitsplätze und Steuereinnahmen.

Der Standortanwalt ist befugt, die öffentlichen Interessen, die für ein Vorhaben sprechen und deren Gewichtung gegenüber anderen Interessen in Genehmigungsverfahren als Verfahrenspartei geltend zu machen, soweit diese für die Genehmigung relevant sind.

Aus unserer Sicht sind noch folgende wichtige Aspekte zu beachten: Der Standortanwalt sollte in Ausübung seiner Funktion unabhängig sein. Durch seine Einrichtung darf für Projektwerber keine Kostenbelastung entstehen. Es sollte keine neue Verwaltungsstruktur wie bei den Umweltschutzorganisationen geschaffen werden. Diese Voraussetzungen wären in der Wirtschaftskammerorganisation erfüllt.

Zu § 3 Abs 8 (Feststellungsverfahren)

In einem neuen Anhang II A. konkretisiert die UVP-Richtlinie, welche Angaben für die Beurteilung einer Einzelfallprüfung von Seiten des Projektwerbers vorzulegen sind. Die Novelle übernimmt diese Vorgaben unverändert.

Sie entsprechen im Wesentlichen den bereits in der Praxis geltenden Standards. Betont wird dazu in den Erläuterungen, dass es sich nach wie vor bei der Einzelfallprüfung nicht um eine „vorgezogene UVP“, sondern um eine Grobprüfung handelt. Diese Klarstellung wird sehr begrüßt.

Zu § 5 Abs 2 (Mängelbehebungsauftrag)

In der Vollzugspraxis geht dadurch sehr viel Zeit verloren, dass der Projektwerber nach Einreichung seiner Antragsunterlagen oft sehr lange auf die diesbezügliche Bewertung (Mängelbehebungsauftrag) der Behörde warten muss (oft bis zu 6 Monaten). Darüber hinaus erfolgen Mängelbehebungsaufträge öfters nicht uno actu, sondern zeitlich gestaffelt, mitunter auch mit widersprüchlichen Vorgaben für den Projektwerber.

Wichtig wäre daher eine Regelung, solche Verfahrensschleifen hintanzuhalten und den Einstieg für den Investor in das UVP-Verfahren zu beschleunigen. Entsprechend der Novelle soll der Mängelbehebungsauftrag nun „unverzüglich“ erfolgen.

Nach der Judikatur des VwGH zielt die Formulierung „unverzüglich“ auf eine umgehende Prüfung der Mängelfreiheit des Antrags ab. Es kann davon ausgegangen werden, dass in der Regel Verbesserungsaufträge innerhalb von vier Wochen möglich sein sollten.

Die Erläuterungen halten dazu fest, dass es aufgrund der Komplexität der UVP-Verfahren nicht immer möglich sein wird, diese Frist einzuhalten, und dass die Behörde den Projektwerber verständigen sollte, wenn der Verbesserungsauftrag nicht innerhalb einer angemessenen Frist erteilt werden kann oder mehrere Verbesserungsaufträge für die Behebung der Mängel der Unterlagen notwendig sind. Dieser Gedanke sollte im Gesetzestext Niederschlag finden.

Es ist zu hoffen, dass die neue Regelung in der Praxis zu einer Beschleunigung beiträgt. Dazu wären jedenfalls auch flankierende Maßnahmen, wie etwa verstärkte Ausstattung der personellen Ressourcen bei Behörden und Sachverständigen notwendig.

Wir begrüßen die neue Regelung, wonach beim Verbesserungsauftrag eine zwischen Behörden und Projektwerber erfolgte Abstimmung über die Antragsunterlagen zu berücksichtigen ist. Sinnvollerweise muss hier aber primär auch die gemäß § 6 Abs 2 erfolgte Abstimmung erfasst sein (Differenzierung der vom Projektwerber im Rahmen der Umweltverträglichkeitserklärung beizubringenden Angaben in „prioritäre“ und „nicht prioritäre“ Angaben), sodass der Verweis auf die „nach § 4 im Hinblick auf § 6 erfolgte Abstimmung“ verfehlt und dementsprechend zu korrigieren ist.

Zu § 6 Abs 1 und 2 (Anforderungen an die UVE)

Entsprechend der UVP-Richtlinie werden die Anforderungen an die Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) erweitert und präzisiert. So ist zum Beispiel ausdrücklich eine Beschreibung der Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche erforderlich sowie die Beschreibung der im Rahmen des Betriebs einer Anlage in Anspruch genommenen natürlichen Ressourcen. Des Weiteren sind Angaben über das vorhabenbedingte Risiko schwerer Unfälle oder Naturkatastrophen zu liefern.

Die Anforderungen sollten dahingehend präzisiert werden, dass sowohl im Screening- als auch im Scopingprozess nicht auf bloß befürchtete oder mögliche Auswirkungen und Risiken abzustellen ist, sondern nur auf solche, deren Eintritt nach wissenschaftlichen Maßstäben als sicher oder hochgradig wahrscheinlich einzustufen ist. Es sollte in diesem Zusammenhang in den Materialien betont werden, dass nur eine feststellbare und quantifizierbare Eintrittswahrscheinlichkeit eine Berichts- und Prüfbericht auslöst und Grundlage für Vorschriften sein darf, deren Auswirkungen effektiv und objektiv überprüfbar sind.

Zu § 6 Abs 1 Z 4 (Angaben zu Kumulierungseffekten in der UVE)

Diese Regelung verlangt, dass der Projektwerber in seiner Umweltverträglichkeitserklärung die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt infolge des Zusammenwirkens der Auswirkungen mit anderen bestehenden oder genehmigten Vorhaben zu beschreiben hat.

Auch wenn diese Vorgabe aus der UVP-Richtlinie übernommen ist, erhebt sich die Frage, wie der Projektwerber an die Informationen betreffend anderer Projekte kommen soll und wie weit der Kreis der anderen Vorhaben geht, die in diese Betrachtung einbezogen werden müssen. Die Vorgabe löst große Rechtsunsicherheit aus und kann von einem Investor wohl kaum lückenlos erfüllt werden. Hier kann sinnvollerweise höchstens eine Abschätzung, nicht jedoch eine Beschreibung der Auswirkungen, zugemutet werden. Der Gesetzestext sollte dies berücksichtigen.

Zu § 6 Abs 1 Z 5 (Erleichterung bei Ausgleichsmaßnahmen)

Anstelle der Untersagung eines beantragten Vorhabens kann die Behörde eine Bewilligung unter Vorschreibung oder Anrechnung von Ausgleichsmaßnahmen erteilen.

Im Zusammenhang mit Ausgleichsmaßnahmen ist eine in der Praxis wichtige Erleichterung für den Projektwerber hinsichtlich der im Rahmen der Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) erforderlichen Angaben nötig. Es ist beim geforderten Präzisierungsgrad der Angaben über Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen, dass dem Investor zum Zeitpunkt der Erstellung der UVE detaillierte, parzellenscharfe Angaben über die Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oft noch nicht bzw nur schwer möglich sind.

Wir begrüßen, dass die Novelle dieser Forderung durch die Formulierung: "...bei Ausgleichsmaßnahmen sind jedenfalls der Maßnahmenraum sowie die Entwicklungsziele zu beschreiben ..." Rechnung trägt.

Weitere Erleichterungen für Projektwerber könnten durch eine Festlegung erreicht werden, dass die Vorschreibung überschüssiger Ausgleichsmaßnahmen zu vermeiden ist. Die Flächen für Ausgleichsmaßnahmen könnten von den Ländern zur Verfügung gestellt werden. Eine derartige Koordination wäre eine Erleichterung für den Projektwerber und würde auch eine Verbesserung des ökologischen Nutzens bieten.

Zu § 9 Abs 1 (öffentliche Auflage)

Die neuen Regelungen über die öffentliche Auflage werden kritisch gesehen. Insbesondere ist die neue Vorgabe überschüssig, wonach auf Verlangen Akteneinsicht in jeder technisch möglichen Form zu gewähren ist. Diese Regelung darf nicht dazu führen, dass der gesamte Akt elektronisch zugesendet werden muss. Die UVP-Richtlinie verlangt nur die elektronische Zugänglichkeit der einschlägigen Informationen.

Damit die Bestimmung praktikabel handhabbar ist und nicht ausufert, fordern wir eine Klarstellung, was konkret vom Recht auf Akteneinsicht umfasst ist und welche Unterlagen kopiert werden dürfen. Unseres Erachtens dürften zum Beispiel Grundwassermodelle oder Habitatanalysen nicht darunterfallen.

Zu § 9a (Auflage und Kundmachung von Edikten im Großverfahren)

Die Regelung bringt eine sehr zu begrüßende, wichtige Klarstellung: So wird präzisiert, dass Kundmachungen in Verfahren, die als UVP-Großverfahren geführt werden, immer in der Art zu erfolgen haben, wie dies in § 9 Abs 3 erster Satz als abweichende Regelung zu der Großverfahrensregelung gemäß § 44a Abs 3 AVG normiert ist. Die von § 44 Abs 3 AVG abweichende Regelung über die Art der Kundmachung ändert nichts daran, dass es sich auch hier jeweils um Edikte im Sinn der Großverfahrensbestimmungen des AVG handelt und daher die dort angeordneten Rechtsfolgen (zB Präklusion) auch dann eintreten, wenn die Kundmachung in der abweichend geregelten Art und Weise erfolgt. Es erhebt sich allerdings die Frage, welche Regelung bei Vorhaben, die nicht im Großverfahren durchgeführt werden, zum Tragen kommt. Wir ersuchen um eine Klarstellung.

Zu § 16 Abs 1 (mündliche Verhandlung)

Die Novelle leistet mit dieser Regelung einen begrüßenswerten Beitrag zur Verfahrensökonomie: Werden Einwendungen nur zu einem oder mehreren bestimmten Fachbereichen erhoben, kann die mündliche Verhandlung auf jene Fachbereiche eingeschränkt werden.

Zu § 16 Abs 3 (Einsendeschluss für Beweisanträge)

Die Ergänzung um den Einsendeschluss ist sehr zu begrüßen, der Entfall des Schlusses des Ermittlungsverfahrens ist jedoch abzulehnen. Im Sinne der Verfahrensökonomie soll es einen „Einsendeschluss“ für Beweisanträge und neue Vorbringen geben. So schreibt die Novelle vor, dass Beweisanträge und neue Vorbringen bis spätestens in der mündlichen Verhandlung zu stellen bzw zu erstatten sind. Das macht Sinn: Zügige Genehmigungsprozesse erfordern die Möglichkeit zur Strukturierung des Verfahrens. Damit ist auch den Interessen der Einwenderparteien gedient, da es für sie transparenter wird, wann welche Themen relevant sind bzw wann welche Schritte zu setzen sind.

Wichtig wäre es jedoch, zusätzlich die gemäß § 16 Abs 3 geltende Regelung über den Schluss des Ermittlungsverfahrens, der bei Entscheidungsreife durch die Behörde verkündet werden kann, aufrecht zu erhalten. Zu denken ist auch an Verfahren, in denen keine mündliche Verhandlung stattfindet. Allerdings sollte die Regelung, um effizient zu sein, dahingehend modifiziert werden, dass die 4-Wochen-Frist gestrichen wird. Diese Frist wirkt in der Praxis oftmals geradezu als Einladung für Projektgegner, noch „im letzten Moment“ neue Einwendungen oder Beweisanträge vorzubringen, was zu weiteren Verfahrensverzögerungen führt.

Positiv bewerten wir die Vorgabe in der neuen Fassung des § 16 Abs 3, wonach für Unterlagen, die zur Beurteilung der UVE (Umweltverträglichkeitserklärung) herangezogen werden, der Stand der Technik maßgeblich ist, der zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung gilt. Noch besser und zielführender wäre es jedoch, nicht auf den Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung abzustellen, sondern auf jenen der Antragsstellung. Das würde auch dem geltenden Maßstab des Eisenbahngesetzes entsprechen.

Wir regen an, die Regelung sprachlich zu überarbeiten, da sie missverständlich formuliert ist.

Das Verhältnis zwischen der inzwischen modifizierten allgemeinen Regelung im AVG und der Spezialregelung im UVP-G ist zu klären. Wir schlagen vor, dass im Geltungsbereich des UVP-G nur diese Spezialregelung gilt. Dies wäre ausdrücklich festzulegen. Gleichzeitig müsste die Spezialregelung inhaltlich, wie ausgeführt, noch verbessert werden.

Zu § 17 Abs 4 (Entscheidung)

Entsprechend der UVP-Richtlinie sind für erhebliche nachteilige Auswirkungen geeignete Überwachungsmaßnahmen zu veranlassen.

Nach der geltenden Regelung ist im Genehmigungsbescheid durch geeignete Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen, etc zu einem „hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen“. Diese Vorgabe ist zu unbestimmt und sollte aus Gründen der Rechtssicherheit gestrichen werden. Sie führt zu methodisch nicht mess- und überprüfbaren Auflagen und zu Verfahrensverzögerungen. Das unionsrechtlich geforderte hohe Schutzniveau sichern bereits die anzuwendenden Materiengesetze.

Die in der Novelle vorgenommene Präzisierung durch den Hinweis auf Absatz 2 sowie die Streichung der Wendung „Umwelt in ihrer Gesamtheit“ räumen unsere grundsätzlichen Bedenken gegen diese Regelung nicht aus; das Problem wird nicht gelöst, sondern verschärft.

Zu § 19 Abs 9 (Anerkennung von Umwelt-NGOs)

Zu begrüßen ist, dass die Anerkennungsbescheide für Umwelt-NGOs nicht mehr unbefristet gelten sollen, sondern jede Organisation alle fünf Jahre ab ihrer Zulassung anhand geeigneter Unterlagen nachzuweisen hat, dass die Anerkennungskriterien weiterhin erfüllt werden.

Aus unserer Sicht ist der Zeitraum von fünf Jahren jedoch zu lang und sollte, entsprechend der Regelung über die Mindestbestandsdauer der Umwelt-NGOs, auf drei Jahre reduziert werden.

Der Projektwerber sollte das Recht erhalten, gegen die Beteiligung einer Umweltorganisation an dem sein Vorhaben betreffenden Genehmigungsverfahren einwenden zu können, dass die Organisation ein Kriterium des Abs 6 nicht oder nicht mehr erfüllt wird.

Wir schlagen dazu folgende Formulierung vor:

§ 19 Abs 9 letzter Satz lautet:

„Auf Verlangen des Bundesministers/ der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus, jedenfalls aber alle drei Jahre ab Zulassung, hat die Umweltorganisation geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass die Kriterien des Abs 6 weiterhin erfüllt werden. Der Projektwerber kann im Verwaltungsverfahren einwenden, dass eine Umweltorganisation nicht sämtliche Kriterien des Abs 6 erfüllt und ihr somit keine Parteistellung zukommt.“

Zu unseren weiteren Forderungen betreffend die Anerkennung von Umwelt-NGOs siehe unter Punkt 3).

Zu § 23a (dritter Abschnitt/Feststellungsverfahren)

Sehr begrüßt wird, dass die Klarstellung, wonach sich die Behörde im Feststellungsverfahren auf eine Grobprüfung zu beschränken hat, nun auch im dritten Abschnitt getroffen wird.

Zu § 23a Abs 2 Z 1 (Kumulationstatbestand)

Wir ersuchen, analog zu dem in dieser Regelung geschaffenen Kumulationstatbestand für Bundesstraßen-Anschlussstellen, eine derartige Regelung auch für Hochleistungsstrecken vorzusehen mit dem Inhalt, dass auch jene baulichen Maßnahmen an vernetzten Nebenbahnen, die im untrennbaren Zusammenhang mit UVP-pflichtigen Maßnahmen auf Hochleistungsstrecken, mit Anlagen auf Hochleistungsstrecken oder mit der Betriebsführung von Hochleistungsstrecken stehen, in den Anwendungsbereich des dritten Abschnitts fallen und damit - im Falle einer UVP-Pflicht - im teilkonzentrierten Verfahren durch das BMVIT abzuhandeln sind.

Zu § 39 Abs 4 (örtliche Zuständigkeit)

Entsprechend der geltenden Rechtslage richtet sich die örtliche Zuständigkeit für Verfahren nach dem ersten, zweiten und dritten Abschnitt des Gesetzes nach der Lage des Vorhabens.

Die Novelle regelt die örtliche Zuständigkeit der Behörde für das Feststellungsverfahren bei bundesländerübergreifenden Vorhaben sinnvollerweise nach dem „Überwiegensprinzip“ zugunsten des Bundeslandes, in dem sich der Hauptteil des Vorhabens befindet. Die Regelung wird im Sinne der Rechtssicherheit begrüßt.

Zu § 40 (Rechtsmittelverfahren)

Als Beitrag zur Verfahrensbeschleunigung bewerten wir die neue Regelung, nach der Beschwerden gegen Feststellungsbescheide im Bundesverwaltungsgericht auch durch einen Einzelrichter erledigt werden können. Die Erledigung durch Senate ist nach wie vor im UVP-Genehmigungsverfahren vorgesehen.

Zu den Änderungen in Anhang 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben)

Die in Anhang 1 vorgenommenen Änderungen bei einzelnen Anlagenziffern, um die Kumulierung zu erleichtern, sind nicht geeignet, das Problem der Kumulierung in der Praxis zu lösen oder auch nur zu entschärfen. Die im Entwurf vorgesehenen Schwellen sind nicht zielführend und nicht nachvollziehbar. Wir sprechen uns mit Nachdruck für eine konsistente, einheitliche Regelung aus, wonach in die Kumulierungsbetrachtung nur die letzten fünf Jahre einzubeziehen sind. Diese Regelung wäre ergänzend auch in Ziffer 10 aufzunehmen.

Gegenüber der hier vorgesehenen punktuellen Lösung der Kumulierungsproblematik in einzelnen Tatbeständen in Anhang 1 geben wir einer allgemeinen Regelung im Gesetzestext den Vorzug (siehe dazu näher unter Punkt 3).

Zu Z 1 und 2

Generell ist festzustellen, dass der Geltungsbereich der Z 1 und Z 2 betreffend Abfallbehandlungsanlagen zum Teil umfangreicher bzw. unschärfer ausgestaltet wurde, als es in der UVP-Richtlinie vorgesehen ist.

Vergleicht man die Vorgaben der UVP-Richtlinie (Anhang I Z 9 und 10 bzw. Anhang II Z 11 lit b) mit dem Anhang 1 Z 1 und Z 2 UVP-G, so ergibt sich folgendes Bild:

Definitiv über den vorgesehenen Geltungsbereich der UVP-Richtlinie hinaus geht der Anhang 1 Z 1 lit b UVP-G (Anlagen zur biologischen, physikalischen oder mechanisch-biologischen Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mindestens 20.000 t). In Anhang I Z 9 bzw. Anhang II Z 11 lit b UVP-Richtlinie wird lediglich von Abfallbeseitigungsanlagen gesprochen. Im Anhang 1 Z 1 lit b UVP-G wird jedoch allgemein nur auf Anlagen zur Behandlung Bezug genommen. Es sind daher nicht nur Anlagen zur Beseitigung, sondern auch Anlagen zur Verwertung von dem Geltungsbereich umfasst. Es fehlt auch eine Ausnahmeklausel für Verwertungsanlagen. Es liegt hier somit ein Fall eines Gold Plating vor, der zu beseitigen ist.

Hinzu kommt, dass in dieser Bestimmung biologische, physikalische bzw. mechanisch biologische Behandlungsanlagen genannt werden. In Anhang I Z 9 UVP-Richtlinie wird jedoch nur von chemischen bzw. thermischen Abfallbeseitigungsanlagen gesprochen.

Weiters ist der Tatbestand in Z 2 Spalte 2 lit e (Anlagen zur Aufbereitung von Baurestmassen mit einer Kapazität von mindestens 200.000 t pro Jahr) definitiv nicht durch den Wortlaut der UVP-Richtlinie abgedeckt. Hier werden Verwertungsanlagen in den Geltungsbereich des UVP-G einbezogen, obwohl die Richtlinie nur auf Abfallbeseitigungsanlagen abstellt. Auch die Textierung in Z 1 lit c „sonstige Anlagen zur Behandlung (thermisch, chemisch) von gefährlichen Abfällen; ausgenommen sind Anlagen zur ausschließlich stofflichen Verwertung“ ist unscharf. Wiederum wird lediglich von der Behandlung und nicht, wie in der Richtlinie vorgesehen, von der Abfallbeseitigung gesprochen.

Dass die Bestimmung grundsätzlich auf die Beseitigungsanlagen abzielt, wird nur durch die Regelung „ausgenommen sind Anlagen zur ausschließlich stofflichen Verwertung“ erkennbar.

Schließlich ist die Bestimmung der Z 1 lit c „sonstige Anlagen zur Behandlung (thermisch, chemisch, physikalisch, biologisch, mechanisch-biologisch) von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mindestens 35.000 t pro Jahr oder 100 t pro Tag, ausgenommen sind Anlagen zur ausschließlich stofflichen Verwertung oder mechanischen Sortierung“ zu kritisieren: Vom Geltungsbereich des UVP-G werden - unionsrechtlich nicht erforderlich - auch physikalische, biologische und mechanisch-biologische Anlagen erfasst. Demgegenüber wird in Anhang I Z 10 Richtlinie lediglich auf die Verbrennung bzw auf die chemische Behandlung als Abfallbeseitigungsverfahren Bezug genommen. Dieses Gold Plating ist zu beseitigen.

Weiters ist zu kritisieren, dass bei der Textierung nicht von Anfang an das Wort „Abfallbeseitigungsanlage“ verwendet wurde, sondern lediglich am Schluss des Textes Ausnahmen („ausschließlich stoffliche Verwertung“ bzw „mechanische Sortierung“) geschaffen wurden, um Verwertungsanlagen auszuschließen. Gerade die (restriktive) Auslegung dieser Ausnahmen bringt eine große Rechtsunsicherheit mit sich. Besonders gravierend wirkt in diesem Zusammenhang die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 23.4.2014 (2013/07/0276) betreffend die Ausnahme der „Anlagen zur mechanischen Sortierung“. In dieser Entscheidung wurde durch Interpretation festgestellt, dass der Sortierung vorgelagerte Schritte, wie zum Beispiel die Zerkleinerung durch einen Shredder, nicht vom Kernbegriff der Sortierung umfasst sind. Auf Grund dieser Entscheidung ist zu befürchten, dass in Zukunft zahlreiche Aufbereitungsanlagen, die vor der Sortierung diverse Schritte setzen (zB zerkleinern, homogenisieren, mischen, brechen usw), zusätzlich dem UVP-Regime unterliegen könnten.

Dies wäre aber nicht sachgerecht. Die Betriebe werden zur Erlangung der Rechtssicherheit wohl zumindest ein Feststellungsverfahren nach dem UVP-G durchlaufen müssen. Das ist mit einem erhöhten Zeit- und Kostenaufwand verbunden. Für den Fall, dass in der weiteren Folge tatsächlich eine Anlagengenehmigung bzw die Genehmigung der Änderung der Anlage nach dem UVP-Regime zu erfolgen hat, erhöht sich der Zeit- und Kostenaufwand noch einmal deutlich.

Gerade die angesprochenen Sortierbetriebe sind aber für den weiteren Verlauf der Abfallbehandlung äußerst wichtig. Durch die Aufteilung der Abfälle in einzelne Fraktionen wird die sinnvolle weitere Behandlung der Abfälle, zB in thermischen oder chemischen Behandlungsanlagen, ermöglicht.

Es wäre für die Erreichung der Ziele der Abfallwirtschaft kontraproduktiv, wenn es weniger Betriebe dieser Art gäbe. Wir verlangen daher, die Z 9 und 10 des Anhang I der UVP-Richtlinie in den Anhang 1 des UVP-G wortgetreu zu übernehmen und damit das bestehende Gold Plating zu beseitigen.

Zu Z 1 lit d

Der hier neu aufgenommene Schwellenwert ist viel zu niedrig angesetzt, weshalb die Änderung abgelehnt wird.

Damit soll an Stelle der geltenden 50%-Regelung, wonach die Änderung einer bestehenden Anlage erst dann UVP-pflichtig wird, wenn 50% des genehmigten Umfangs überschritten werden und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist

(§ 3a Abs 2 Z 2 UVP-G), ein absolutes Kriterium, nämlich die Kapazitätsausweitung um mindestens 5.000 t/a treten.

Der Entwurf zielt laut Erläuterungen damit auf eine Entlastung kleinerer Abfallanlagen ab, führt aber zu einer massiven Verschärfung für den Großteil der Abfallwirtschaft.

Zu Z 6

Die hier vorgesehene Verschärfung für Windkraftanlagen ist unionsrechtlich nicht geboten und daher abzulehnen.

Zu Z 10

Zur rechtlichen Absicherung dieses Ausnahmetatbestands wäre es wünschenswert, wenn auch der Tatbestand der Z 10 lit e) - Neubau von Eisenbahnstrecken in Gebieten der Kategorie A, B, C oder E um einen Schwellenwert (zB 5 km) ergänzt werden würde.

Zu Z 12

Bereits im Zuge des Verwaltungsreformgesetzes haben wir die hier geplante Regelung mit den neuen Höhenbestimmungen für Gletscherskigebiete und einer Grenzziehung von 2600 Metern abgelehnt. Unsere Sichtweise dazu hat sich nicht geändert. Mit dieser Grenzziehung bei 2600 Höhenmetern wäre de facto keine relevante Beschränkung von Gletscherskigebieten verbunden. Diese liegen nämlich nahezu ausschließlich oberhalb dieser Grenze. Rechtlich könnte daraus aber eine Erweiterung des Tatbestands des Gletscherskigebiets resultieren bzw zumindest ein zusätzlicher Prüfaufwand, was wir nicht mittragen. Diese Regelung erfolgt ohne unionsrechtlich zwingende Vorgaben und ist somit zu streichen.

Die Erleichterungen hinsichtlich Förderbändern und Schikarussellen sind in Gletscherskigebieten grundsätzlich zu begrüßen. Dasselbe gilt hinsichtlich des einschränkenden Verweises auf Seilbahnen zur Personenbeförderung sowie auf Schleplifte.

Zu Z 26

Die Ergänzung in Z 26 erscheint unklar. Zu lit b und d besteht bereits eine Klarstellung zur Kumulierungsregelung. Demgegenüber fehlt zu lit a und c bisher eine solche Klarstellung. Es stellt sich somit die Frage, ob diese Klarstellung nur gilt, wenn es sich um eine Anwendung der neu eingefügten Kumulationsbestimmung für Locker- und auch Festgesteinsbergbaue handelt.

Da im Gesetzestext nur die Z 26 erwähnt wird, könnte interpretiert werden, dass auch bei reinen Festgesteinsabbauen diese Kumulationsregelung zukünftig bei allen Verfahren betreffend lit a bis d anzuwenden ist. Dies würde aber wieder den derzeit geltenden Kumulierungsbestimmungen in lit b und d widersprechen. Um diesbezügliche Klarstellung im Gesetzestext wird gebeten.

Z 25 und Z 26

Die Novelle würde die durch die Judikatur des Umweltsenats (US 26.1.2004, US 9A/2003/19-30 Maishofen) erforderliche Zusammenrechnung der Tatbestände der Z 25 und Z 26, weiter verstärken. Dies lehnen wir ab.

Nach der bestehenden Judikatur können derartige Vorhaben mit Bergbauanlagen der Z 25 kumulieren und daher zur Feststellung einer UVP-Pflicht führen. Das heißt im Ergebnis,

dass beispielsweise eine Nassbaggerung zur Schottergewinnung in einem räumlichen Zusammenhang mit einem bestehenden Kalksteinbruch bei der Feststellung, ob das Erweiterungsvorhaben im Steinbruch UVP-pflichtig ist, zu berücksichtigen wäre. Eine derartige kumulative Betrachtung lehnen wir als überschießend ab.

Eine getrennte Betrachtung erscheint insbesondere auch vor dem Hintergrund der unionsrechtlichen Vorgaben angebracht, da nach Art 4 Abs 1 iVm Anhang 1 Z 19 der UVP-Richtlinie Steinbrüche und Tagebaue erst ab einer Abbaufäche von mehr als 25 ha UVP-pflichtig sind. Die Regelungen der Z 25 und 26 der Spalte 1 UVP-G stellen somit offenkundig ein Gold Plating dar (Schwellwerte 20 bzw 10 ha). Da nach der österreichischen Rechtslage Kalksteinbrüche bereits mit einer Fläche von 10 ha bzw in schutzwürdigen Gebieten ab 5 ha UVP-pflichtig sind, ist ohnedies schon eine Übererfüllung unionsrechtlicher Vorgaben gegeben.

Vor diesem Hintergrund fordern wir daher eine Klarstellung bei den Ziffern 25 und 26 dahingehend, dass Vorhaben der Z 25 und der Z 26 nicht kumulieren können.

Ein weiterer Aspekt der neuen Regelung in Z 25 und 26 ist, dass aufgrund der gemeinsamen Betrachtung von Bergbauvorhaben ein Umbau im Festgesteins-Tagebau vom Wandabbau zu einem umweltschonenderen und die Sichtbarkeit positiv beeinflussenden Kulissenabbau viel seltener gemacht werden wird, weil damit häufig eine UVP-Schwelle überschritten würde. Umweltschonendere Abbaumethoden werden dadurch langfristig verhindert.

Grundsätzlich führen die neuen Regelungen in Z 25 und 26 dazu, dass vermehrt UVP-Verfahren erforderlich sein werden. Damit werden für unterschiedliche Gewinnungsformen mineralischer Rohstoffe ökologische und aus Sicht des Anrainerschutzes sinnvolle Änderungen der Abbautätigkeit aufgrund der UVP-Pflicht unattraktiv. Insbesondere dann, wenn bestehende sehr hohe Wandabbaue gemäß den immer strengeren Vorgaben aus sicherheitstechnischer Sicht abgeflacht werden müssen, kann sich eine UVP-Pflicht ergeben. Die Fläche, die zur Abflachung der Abbauböschung erforderlich ist, nimmt mit wachsenden Wandhöhen zu. Solche, aus sicherheitstechnischer Sicht erforderlichen Abflachungen, sollten hinsichtlich der Schwelle, ab der diese UVP-pflichtig sind, unbedingt gesondert geregelt werden. Es sollte daher eine entsprechend höhere Flächenschwelle und Wandhöhe ergänzt werden.

Zu Z 27

Die Ergänzungen in Anhang I Z 27 Spalte 1 lit b und Anhang I Z 27 Spalte 3 lit d sind zu streichen, da sie über die Vorgaben der UVP-Richtlinie hinausgehen und somit Gold Plating darstellen. Insbesondere entspricht der neue Tatbestand „Schlammlagerplätze“ eindeutig nicht der Intention einer von der Regierung angekündigten Verwaltungsvereinfachung.

Der Tatbestand wird gemäß den Erläuterungen aus Anhang II Z 11 lit d übernommen. Anlagen aus dem Bergbau werden jedoch im Anhang II unter Z 2 und somit gesammelt in einer eigenen Ziffer genannt. Anhang II Z 11 lit d der Richtlinie lautet darüber hinaus: „Schlammlagerplätze“. Dieser bezieht sich daher auf die Lagerung von Schlämmen. Die Ergänzung wird in Z 27, Untertagebau, eingefügt.

Eine Lagerung von „Schlämmen“ (sehr feines, toniges Material) erfolgt im untertägigen Bergbau nicht. In den Erläuterungen wird in diesem Zusammenhang auf die Ablagerung von bergbaulichen Abfällen verwiesen. Da aber explizit von Schlammlagerplätzen (vergleichbar der lit e „Lagerung von Eisenschrott“) gesprochen wird, gehen wir davon aus, dass es sich bei diesem Tatbestand um einen Lagerplatz handelt und nicht um eine Abfallentsorgungseinrichtung gemäß RL 2006/21/EG. Von diesem in der Richtlinie genannten Tatbestand müssen daher Lager für Schlämme in anderen Branchen, die Schlämme lagern, umfasst sein.

Aus diesen Gründen sollten diese Ergänzungen in Anhang I Z 27 Spalte 1 lit b und Anhang I Z 27 Spalte 3 lit d gestrichen werden.

Zu Z 46 und FN 15

Da es in der Praxis bei der Auslegung der Z 46 immer wieder zu massiven Unsicherheiten kommt, bedarf es für eine verbesserte Planungs- und somit Investitionssicherheit aus unserer Sicht weiterer Klarstellungen.

Gemäß derzeit gültiger Z 46 bzw der dazu relevanten Fußnote 15 sind „Flächen, auf denen eine Rodungsbewilligung zum Antragszeitpunkt erloschen ist (§ 18 Abs 1 Z 1 ForstG) sowie Flächen, für die Ersatzaufforstungen (gemäß Novellierungsvorschlag: „Ersatzleistungen“) gemäß § 18 Abs 2 ForstG vorgeschrieben wurden, nicht einzurechnen“.

Unseres Erachtens sollte diese Ausnahme auch befristete Rodungen umfassen, die derzeit noch voll hinzugerechnet werden müssen. Im Fall der befristeten Rodung ist ohnehin sichergestellt, dass am selben Ort des Eingriffs (Rodungsfläche) nach Ablauf der Frist wieder ein Wald bestehen wird (Wiederaufforstungsfläche). Somit ist der umweltfachlich relevante Eingriff nur vorübergehend.

Die bestehende Ausnahme gilt auch für Ersatzaufforstungen (zukünftig auch Ersatzleistungen wie waldverbessernde Maßnahmen), bei denen neue Waldflächen an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs entstehen. Diese Ausnahme ist zudem auch dann konsumierbar, wenn die Ersatzaufforstung erst vorgeschrieben und noch nicht umgesetzt worden ist. Wir halten es für einen Wertungswiderspruch, wenn befristete Rodungen weiterhin benachteiligt würden.

Darüber hinaus regen wir an, dass die erwähnte Ausnahme auch Flächen einschließt, für die Ersatzgeldleistungen gemäß § 18 Abs 3 ForstG erstattet werden. Auf Wunsch von Genehmigungsbehörden bzw in Regionen mit sehr hoher Waldausstattung leisten Unternehmer hohe Beiträge zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen von Rodungen. Diese Einnahmen sind zudem von der Behörde zweckgebunden zur Wiederherstellung von verloren gegangenen Waldflächen einzusetzen. Vor diesem Hintergrund wäre es angemessen, die derart „ausgeglichenen“ Rodungsflächen ebenfalls von der Bilanzierungspflicht der Z 46 auszunehmen.

Wir regen daher folgende Änderung der Fußnote 15 an:

„Flächen, auf denen eine Rodungsbewilligung zum Antragszeitpunkt erloschen ist (§ 18 Abs. 1 Z 1 ForstG) sowie Flächen, für die Ersatzleistungen gemäß § 18 Abs. 2 oder Abs. 3 ForstG vorgeschrieben wurden als auch befristete Rodungsflächen, sind nicht einzurechnen“.

Wir regen außerdem dringend an, die derzeit bestehende Interpretationsunsicherheit betreffend Nicht-Einrechnung von Verlängerungen befristeter Rodungen zu bereinigen. Wenn befristete Rodungen von der Genehmigungsbehörde mit Kenntnisnahmebescheid verlängert werden, so besteht derzeit Unklarheit darüber, ob damit die Frist der Einrechnung dieser Rodungsflächen von neuem zu laufen beginnt (siehe 5- bzw 10-Jahres-Frist zur Berücksichtigung von Rodungsflächen in Z 46).

Unseres Erachtens zählt nur die ursprüngliche Genehmigung dieser Rodung und nicht die etwaige Verlängerungsgenehmigung. In diesem Zusammenhang sei auch auf die EuGH Urteile (C-275/09 vom 17.3.2011 Brüssel Hoofdstedelijk Gewest und C-121/11 vom 19.4.2012, Pro-Braine) verwiesen, wo klar ausgesprochen wurde, dass Eingriffe dann kein Projekt im

Sinn der UVP-Richtlinie sein können, wenn sie mit keinen Arbeiten oder Eingriffen zur Änderung des materiellen Zustandes einer Bestandsanlage (hier einer befristeten Rodung) verbunden sind. Dies wäre rechtlich klarzustellen, wenn nicht - als bessere Lösung - wie oben ausgeführt, befristete Rodungen generell gemäß Fußnote 15 von der Einrechnungspflicht ausgenommen werden.

Als Kompensation für bewilligte Rodungen werden entweder vom Antragsteller vorgeschlagene oder vom Amtssachverständigen im Verfahren vorgeschriebene Ersatzleistungen gemäß § 18 Abs 2 ForstG umgesetzt. Das für die Rodung erforderliche Ausmaß an Maßnahmen zur vollständigen Kompensation des Eingriffes wird je nach ökologischem/forstwirtschaftlichem Wert der betroffenen Waldfläche bzw der regionalen Waldausstattung, etc vom zuständigen Amtssachverständigen im Verfahren festgelegt. Je nach Qualität der Maßnahmen können diese Kompensationsmaßnahmen gemäß § 18 Abs 2 ForstG flächenmäßig auch ein geringeres Ausmaß als 1:1 einnehmen (zB werden 10 ha minderwertiger Wald durch 5 ha hochwertige Bestandsumwandlung oder Ersatzaufforstung kompensiert).

In Bezug auf die Fußnote 15 ist eine Klarstellung erforderlich, dass Rodungsflächen, die durch Ersatzleistungen gemäß § 18 Abs 2 ForstG kompensiert werden, unabhängig vom Ausmaß der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen nicht mehr in der Summenbildung (Schwelle gemäß Z 46) zu berücksichtigen sind. Dies führt in der Praxis nämlich immer wieder zur Rechtsunsicherheit auf Projektwerber- und Behördenseite, die im Zuge dieser Novelle durch entsprechende Klarstellung (etwa in den Erläuterungen) unbedingt bereinigt werden sollte.

Die Erläuterungen sollten auch klarstellen, dass Kompensationsmaßnahmen als „vorgeschrieben“ gelten, unabhängig davon, ob diese vom Projektwerber bereits im Antrag/Projekt integriert sind, oder ob diese vom Amtssachverständigen als Auflage im Bescheid vorgeschrieben werden.

Zu Z 64, 66, 67 und FN 21

Derzeit ist in der Fußnote 21 für integrierte Hüttenwerke im Rahmen der Einzelfallprüfung eine standortübergreifende Gesamtbetrachtung der Umweltauswirkungen anstelle einer isolierten Betrachtung von Einzelanlagen vorgesehen. Diese Betrachtungsweise ist für den Typus des integrierten Hüttenwerks sachgerecht und entspricht auch dem integrativen, gesamthaften Bewertungsansatz des UVP-Regimes. In der aktuellen Fassung der FN 21 ist diese Gesamtbetrachtung nur für Anlagen gemäß Z 64 lit b bis f vorgesehen.

Die Entwicklung integrierter Hüttenstandorte zeigt aber, dass die Wertschöpfungsketten am Standort zunehmend ausgebaut und vermehrt auch Anlagen weiterer Tatbestände an diesen Standorten errichtet und erweitert werden, insbesondere Anlagen der Z 66 und Z 67 (zB Gießereien, Verzinkungen). Für deren Einzelfallbeurteilung sollte derselbe Grundsatz gelten, der in FN 21 verankert ist, dh eine standortübergreifende Gesamtbetrachtung. Dies ist unionsrechtlich zulässig, da diese Anlagen ausnahmslos unter Anhang II der UVP-Richtlinie zu subsumieren sind und damit nur nach Maßgabe von Einzelfalluntersuchungen oder Kriterien gemäß Art 4 Abs 2 UVP-Richtlinie einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind. Die in FN 21 angeordnete Gesamtbetrachtung stellt eine taugliche Prüfung iSd Art 4 Abs 2 UVP-Richtlinie sicher.

Es wird daher angeregt, FN 21 wie folgt zu ändern:

„Für Anlagen gemäß lit b bis f sowie gemäß Z 66 und Z 67, die in integrierten Hüttenwerken gemäß lit a errichtet oder geändert werden, ist eine Einzelfallprüfung gemäß §§ 3 und 3a UVP-G 2000 auf die Änderungen der Umweltauswirkungen des integrierten Hüttenwerks insgesamt zu beziehen; § 3a Abs 1 Z 1 findet keine Anwendung.“

3) WEITERE FORDERUNGEN DER WKÖ

Wenn die Bundesregierung ihr Ziel erreichen will, UVP-Verfahren zu beschleunigen und Investoren Rechtssicherheit zu bieten, muss sie weitere Maßnahmen im Gesetz vorsehen.

➤ Streichung des § 17 Abs 5 UVP-G

Nach den Erfahrungen aus dem Urteil des BVwG zur dritten Piste am Flughafen Wien-Schwechat ist es dringend erforderlich, die in § 17 Abs 5 UVP-G vorgesehene Interessenabwägung zu streichen, anderenfalls aus dieser Gesetzesstelle die Versagung von Genehmigungen wichtiger Vorhaben droht. Die Regelung ist unionsrechtlich nicht erforderlich und birgt die Gefahr in sich, dass am Ende eines langwierigen UVP-Verfahrens die Genehmigung aufgrund einer Interessensabwägung versagt wird, obwohl alle strengen Genehmigungsvoraussetzungen eingehalten werden. Dieses Damoklesschwert, das damit über Projektwerbern schwebt, ist investitionsfeindlich.

➤ Sinnvolle Eingrenzung des Vorhabensbegriffs

Der Vorhabensbegriff des § 2 Abs 2 UVP-G ist zu weit gefasst: Er inkludiert alles, was in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang zu dem Projekt steht, gleichgültig, ob es sich um einen oder mehrere Projektwerber handelt. Das stellt die Praxis vor große, teils unlösbare Probleme: Wie soll zB ein Flughafenbetreiber die Verlegung einer Hochspannungsleitung oder einer Öl-Pipeline planen und beurteilen? Was soll ein Flughafenbetreiber tun, wenn ein anderer Infrastrukturträger nicht zu einer Mit Antragstellung bereit ist? Hinzu kommt, dass auf diese Weise andere Projekte, die an sich nicht UVP-pflichtig sind, wegen der Miteinbeziehung UVP-pflichtig werden (zB Anbindung einer Landesstraße an eine Autobahn-Anschlussstelle).

Notwendig ist daher eine sinnvolle Abgrenzung des Vorhabensbegriffs. Das gilt insbesondere für die sogenannte Baufeldfreimachung („querende Infrastruktur“). Vorhaben iSd UVP-G sollte immer nur das „eigene“ Vorhaben sein, nicht aber auch die „querende“ Infrastruktur.

Wir schlagen dazu folgende Formulierung vor:

§ 2 Abs 2 wird um folgenden Satz ergänzt:

„Vorhaben anderer Projektträger, insbesondere jene der querenden oder anschließenden Infrastruktur, fallen nicht unter den Begriff des Vorhabens.“

➤ Abstellen auf ein realistisches Szenario bei der Genehmigungsentscheidung

Bei den Anforderungen an die Umweltverträglichkeitserklärung stellt das Gesetz sinnvoller Weise auf ein der Prognose zugrunde zu legendes realistisches Szenario ab. Diese in der Praxis essenzielle Klarstellung sollte (der Judikatur des Bundesverwaltungsgerichts folgend) auch ausdrücklich in die Regelungen zur Genehmigungsentscheidung (§§ 17 und 24) aufgenommen werden.

In der Praxis wird nämlich im Zuge der Genehmigungsentscheidung zunehmend ein worst-case-Szenario bei der Einschätzung der Umweltauswirkungen eines Projekts zugrunde gelegt. Das ist unionsrechtlich nicht erforderlich und führt zu unnötigen Genehmigungshürden.

Wir schlagen dazu folgende Formulierung vor:

§ 17 Abs 1 wird um folgenden Satz ergänzt:

„Der Entscheidung ist eine realistische Abschätzung der von einem Vorhaben ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen zugrunde zu legen.“

Anmerkung für die erläuternden Bemerkungen: Der Begriff „realistische Abschätzung“ grenzt die Prüfung gegenüber theoretisch möglichen Auswirkungen ab.

➤ Kein Zurück zum Start bei Wegfall einer Grundsatzgenehmigung

Die Grundsatz- und Detailgenehmigung gemäß § 18 ist ein wichtiges Tool der Verfahrensökonomie. Dementsprechend sollte der Schluss des Ermittlungsverfahrens auch in den diesbezüglichen Detailverfahren zulässig sein.

Anpassungsbedarf ergibt sich auch aus einem VwGH-Erkenntnis (12.08.2014, 2012/10/0088), wonach die Aufhebung einer Grundsatzgenehmigung bewirkt, dass alle Detailgenehmigungen automatisch außer Kraft treten. Diese Konsequenz erscheint überschießend, denn einerseits kann die Aufhebung formale Gründe haben, andererseits kann sie einen Teil des Vorhabens betreffen, der gar nicht Gegenstand einer Detailgenehmigung ist. Daher sollte sowohl im zweiten als auch im dritten Abschnitt eine flexible Regelung dafür sorgen, dass Anpassungen der Detailgenehmigung stattfinden, soweit sie notwendig sind, ohne die Detailprojekte zurück zum Start zu schicken.

Die gleiche Problematik besteht im dritten Abschnitt auch in der Relation zwischen dem UVP-Bescheid des BMVIT (§ 24 Abs 1) und dem teilkonzentrierten Bescheid der Landesregierung (§ 24 Abs 3). Auch hier ist die Anordnung des bedingungslosen Wegfalls des zweiten Bescheids überschießend, richtig erscheint auch hier die Anpassung des zweiten Bescheids je nach Erforderlichkeit im Wege der Wiederaufnahme des Verfahrens durch die Behörde.

Wir schlagen dazu folgende Formulierungen vor:

§ 18 Abs 2 lautet:

„Auf der Grundlage der bereits ergangenen grundsätzlichen Genehmigung hat die Behörde über die Detailgenehmigungen nach Vorlage der hierfür erforderlichen weiteren Unterlagen im Detailverfahren unter Anwendung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 17 zu entscheiden. Die vom Detailprojekt betroffenen Parteien bzw Beteiligten gemäß § 19 und mitwirkenden Behörden sind beizuziehen.“

§ 18 Abs 3 lautet:

„Fällt eine Genehmigung weg, auf die eine andere aufbaut, kann innerhalb von 4 Wochen die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt werden. Diese ist zu bewilligen, wenn eine Änderung der erteilten Genehmigung erforderlich ist.“

Analog sollten diese Regelungen auch im dritten Abschnitt getroffen werden.

Wir schlagen dazu folgende Formulierungen vor:

§ 24f Abs 11 lautet:

„Auf der Grundlage der bereits ergangenen grundsätzlichen Genehmigung hat die Behörde über die Detailgenehmigungen nach Vorlage der hierfür erforderlichen weiteren Unterlagen im Detailverfahren unter Anwendung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß Abs 1

bis 5 zu entscheiden. Die vom Detailprojekt betroffenen Parteien bzw Beteiligten gemäß Abs 8 und mitwirkenden Behörden sind beizuziehen. Änderungen des grundsätzlich genehmigten Vorhabens können in der Detailgenehmigung insoweit vorgenommen werden, als die Kriterien des § 24g Abs 1 erfüllt sind und die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß Abs 8 Gelegenheit hatten, ihre Interessen wahrzunehmen. § 18 Abs 3 ist anzuwenden.“

§ 24 Abs 12 lautet:

„Im Verhältnis zwischen den Bescheiden des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie und den teilkonzentrierten Bescheiden der Landesregierungen ist § 18 Abs 3 sinngemäß anzuwenden.“

➤ **Praxisgerechte Ausgestaltung der Kumulierungsregelung**

Es wäre dringend nötig, die in der Praxis zu gravierenden Vollzugsproblemen und Verzögerungen führenden Kumulierungsregelungen (Berücksichtigung von Kumulierungseffekten mehrerer Anlagen) zu verbessern und praxisgerecht zu gestalten.

Der Entwurf sieht dazu nur punktuelle Lösungen im Anhang 1 vor, in dem bei einzelnen Vorhabentypen „Bagatellschwellen“ für die Kumulierungsregelung eingezogen werden.

Wir geben einer allgemeinen, für alle Vorhaben geltenden Verbesserung der Kumulierungsregelung im Gesetzestext den Vorzug. Analog zu den Regelungen über die Anlagenänderungen sollte auch bei der Kumulierung eine Schranke für die zeitliche Rückrechnung eingeführt werden, sodass die Kumulierung mehrerer Projekte in zeitlicher Hinsicht nicht ad infinitum erfolgen muss.

Bei Änderungsvorhaben ordnet § 3a Abs 5 UVP-G an, dass alle Projekte der letzten 5 Jahre zusammenzurechnen sind. Dies lässt sich auch auf Neuvorhaben übertragen.

Die Kumulation mit Bestandsanlagen führt, wenn der Bestand ohne zeitliche Grenze (ad infinitum) berücksichtigt werden muss, in der Praxis zu teils nur schwer, teils gar nicht lösbaren Problemen (vgl zB die Empfehlungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Kumulation und UVP“, „Die Betrachtung kumulativer Auswirkungen verkehrsbedingter Luftschadstoffe im Rahmen von Einzelfallprüfungen gemäß UVP-Gesetz“, Oktober 2009). Zudem ist sie in Zusammenschau mit § 3a Abs 5 inkohärent (vgl BVwG W143 2000181-1/8E). Daher soll - um einer missbräuchlichen Stückelung von Projekten („Salamitaktik“) entgegenzuwirken - die bewährte Fünf-Jahres-Frist des § 3a Abs 5 auch für den Fall der Kumulation übernommen werden. Dies entspricht der geltenden Regelung zB für Schigebiete (Anhang 1 Z 12) und Städtebauvorhaben (Anhang 1 Z 18).

Wir schlagen dazu folgende Formulierung vor:

In § 3 Abs 2 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Dabei ist die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden, einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen.“

Diese Erleichterung würde auch nicht der UVP-Richtlinie widersprechen, da nach wie vor die Umweltauswirkungen mit dem gesamten Bestand kumuliert werden. Lediglich für die Zusammenrechnung der Kapazitäten für die Frage der Erreichung des UVP-Schwellenwerts soll eine sinnvolle und praktikable Einschränkung der zeitlichen Rückrechnung erfolgen. Die EU-Konformität wird auch in einem Rechtsgutachten der Universitätsprofessoren Daniel Ennöckl und Nicolas Raschauer bestätigt. Beide Rechtsexperten halten die 5-Jahresregelung bei der Kumulierung sogar aus verfassungsrechtlicher Sicht für geboten.

➤ Anpassung der „Verordnung belastete Gebiete Luft“ an die IG-L-Novelle 2010

Aus standortpolitischer Sicht sollte eine längst überfällige legislative Anpassung der Verordnungsermächtigung in § 3 Abs 8 UVP-G an die IG-L-Novelle 2010 vorgenommen werden, um ein Gold Plating zu beseitigen. Damit wären künftig weniger UVP-Feststellungsverfahren und auch weniger UVP-Genehmigungsverfahren notwendig.

Es handelt sich dabei um die Ausweisung von luftbelasteten Gebieten der Kategorie D, in denen Vorhaben idR bereits ab einem um die Hälfte reduzierten Schwellenwert auf ihre UVP-Pflicht zu prüfen sind. Diese Einzelfallprüfungen sind für Investoren zeit- und kostenintensiv. Seit der IG-L-Novelle 2010 wird für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit von Anlagen sowie bei der Erlassung von Luftreinhaltemaßnahmen auf die EU-Grenzwerte für NO₂ und PM₁₀ und nicht mehr auf die wesentlich strengeren österreichischen Werte abgestellt. Dieser Wechsel ist auch in § 3 Abs 8 UVP-G nachzuvollziehen, indem auf die in § 20 Abs 3 IG-L genannten Immissionsgrenzwerte (jene, die für die Anlagengenehmigung maßgeblich sind) verwiesen wird.

Wir schlagen dazu folgende Formulierung vor:

§ 3 Abs 8 lautet:

„(8) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus kann durch Verordnung jene Gebiete (Kategorie D des Anhangs 2) des jeweiligen Bundeslandes festlegen, in denen die in § 20 Abs 3 Immissionsschutzgesetz-Luft, BGBl Nr. I 115/1997, in der jeweils geltenden Fassung, festgelegten Grenzwerte wiederholt oder auf längere Zeit überschritten werden.“

➤ Sachgerechte Eingrenzung überschießender Beschwerde- und Verzögerungsmöglichkeiten

Wir weisen darauf hin, dass sich die Bundesregierung im Regierungsprogramm dezidiert zu diesem Punkt bekennt und fordern ihn daher auch in der Novelle ein.

Wir schlagen dazu folgende Änderungen vor:

- NGO-Rechte präzisieren/ Einschränkung der NGO-Mitspracherechte auf ihren sachlichen Wirkungsbereich

NGOs sollten nicht nur auf ihren örtlichen, sondern auch auf ihren sachlichen Geltungsbereich eingeschränkt werden. Es sollte gewährleistet werden, dass Umweltorganisationen Parteistellung im Genehmigungsverfahren und Überprüfungsrechte im Feststellungsverfahren nur im Rahmen ihrer fachlichen Kompetenz (gemäß der Vereinsstatuten) zukommt. Das ist sachgerecht und sowohl mit der Aarhus-Konvention als auch mit dem Unionsrecht im Einklang, da ein Überprüfungsrecht nur der betroffenen Öffentlichkeit einzuräumen ist. Es handelt sich dabei um eine Selbstverständlichkeit, da keine Organisation jenseits ihres Satzungszweckes handeln darf.

Aufgrund der bevorstehenden Umsetzung der Aarhus-Konvention in verschiedenen Materien des Bundes (siehe dazu den Begutachtungsentwurf zu einem Aarhus-Beteiligungsgesetz) und der Länder und der damit verbundenen enormen Ausweitung der Mitsprache- und Einspruchsrechte von Umwelt-NGOs in Genehmigungsverfahren ist die sachgerechte Einschränkung dringend erforderlich und unabdingbar.

Wir schlagen dazu folgende Formulierung vor:

§ 3 Abs 7a lautet:

„Im Antrag ist anzugeben, welche Vorschriften die anerkannte Umweltorganisation durch die Entscheidung als verletzt erachtet und auf welche Gründe sich diese Behauptung stützt. Für die Ausübung dieses Antragsrechtes ist der im Anerkennungsbescheid gemäß § 19 Abs 7 ausgewiesene örtliche Zulassungsbereich sowie der im Antrag anhand der Statuten dargelegte sachliche Wirkungsbereich maßgeblich.“

- Streichung des Revisionsrechts für NGOs

Seit der Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012, wonach in UVP-Verfahren als 2. Instanz mit dem Bundesverwaltungsgericht ein Gericht fungiert, ist es unionsrechtlich nicht mehr erforderlich, NGOs zusätzlich zum Beschwerderecht auch noch ausdrücklich ein Revisionsrecht an den VwGH einzuräumen. Es sollte daher gestrichen werden.

Wir schlagen dazu folgende Formulierungen vor:

§ 19 Abs 10 lautet:

„Eine gemäß Abs 7 anerkannte Umweltorganisation hat Parteistellung und ist berechtigt, im Rahmen ihres sachlichen Wirkungsbereichs die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend zu machen, soweit sie während der Auflagefrist gemäß § 9 Abs 1 schriftlich Einwendungen erhoben hat. Sie ist auch berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben.“

In § 3 Abs 7a lautet der letzte Satz:

„Für die Beschwerdelegitimation ist der im Anerkennungsbescheid gemäß § 19 Abs 7 ausgewiesene Zulassungsbereich sowie der satzungsgemäße sachliche Tätigkeitsbereich maßgeblich.“

- Beseitigung von Doppelgleisigkeiten/ Geltendmachung von Nachbarrechten durch NGOs nur im adäquaten Ausmaß

Soweit Nachbarrechte betroffen sind, sollten NGOs keine weitergehenden oder anderen Interessen als die der Nachbarn geltend machen dürfen. Oft sind Nachbarn bereits mit Auflagen, Projektmodifikationen, etc zufrieden, während NGOs noch weitergehendere Forderungen erheben. Das ist abzustellen.

- Transparenzregelung (Offenlegung von Spenden)

Die Transparenz, die NGOs mit ihren weitreichenden Mitspracherechten in Genehmigungsverfahren und damit bei wichtigen Investitionsentscheidungen von Projektwerbern fordern können (Parteistellung im UVP-Verfahren, Akteneinsicht), muss umgekehrt auch von diesen gewährleistet werden. Im Sinne der Transparenz sollten NGOs daher künftig Großspenden und -aufträge offenlegen; die im UVP-G festgelegten Anerkennungskriterien für NGOs sind um diese Pflicht zu ergänzen. Dieser Regelung sollte jede NGO, die nicht in den Verdacht geraten möchte, „instrumentalisiert“ zu werden, positiv gegenüberstehen. Damit wird auch die Integrität der NGO als Wahrer öffentlicher Umweltbelange geschützt. Für das Verfahrensgeschehen ist von Belang, ob eine NGO aus eigenem Antrieb oder durch bisher verdeckte Auftraggeber veranlasst handelt.

Die Offenlegung sollte für Großspenden und Großaufträge, wie gemäß § 6 Abs 4 Parteiengesetz 2012 vorgesehen, unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders sowie des Betrags erfolgen. Erfasst werden sollten einmal jährlich nicht nur Spenden, sondern auch

Finanzierungen über Großaufträge, wenn - analog zu § 6 Abs 4 Parteiengesetz - der Gesamtbetrag über 3.500 Euro hinausgeht.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen sollte die Meldung nur an das BMNT als das für die Anerkennung der NGOs zuständige Ressort ergehen und nicht veröffentlicht werden. Da das BMNT in die Gebarung der NGO nicht Einsicht nehmen kann, ist die Meldung von einem Wirtschaftsprüfer zu unterzeichnen.

Eine NGO erhält nur dann Parteistellung im UVP-Verfahren, wenn sie dieser Offenlegungspflicht nachkommt. Sie verliert ihre Anerkennung (sie ist ihr per Bescheid abzuerkennen), wenn sie bis zum Stichtag dieser Berichtspflicht für das vorangegangene Jahr nicht nachkommt.

Vor Eintritt in das Verfahren soll eine NGO Interessenskonflikte deklarieren. Dazu ist eine Bestimmung erforderlich, die diese Erklärung als Voraussetzung der Parteistellung normiert.

Wir schlagen dazu folgende Formulierung vor:

§ 19 Abs 6 Z 4 lautet:

4. der/die erhaltenen Spenden und Aufträge, deren Gesamtbetrag in einem Kalenderjahr den Betrag von 3.500 Euro übersteigt, unter Angabe des Namens und der Anschrift von Spendern und Auftraggebern bis spätestens 31. März des Folgejahres gegenüber dem Bundesminister/der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus ausgewiesen hat. Die Meldung muss von einem Wirtschaftsprüfer bestätigt sein.

Der Bundesminister/die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus hat die Meldung ohne Nennung von Spendern und Auftraggebern in das Register der gemäß § 19 Abs 7 UVP-G 2000 anerkannten Umweltorganisationen aufzunehmen. Die zuständigen Behörden und Verwaltungsgerichte können in die vollständige Meldung Einsicht nehmen."

- **Bürgerinitiativen demokratisch legitimieren**

Nachdem sich eine Bürgerinitiative (BI) gebildet hat, muss sie sich - auch wenn sich das UVP-Verfahren über Jahre erstreckt - nie mehr mit ihren Mitgliedern abstimmen und wird somit nicht mehr auf ihre Aktualität überprüft. Das widerspricht ihrem körperschaftlichen Charakter als Personenverband und ist nicht sachgerecht.

Es sollte daher eine Regelung aufgenommen werden, die eine entsprechende demokratische Legitimation einer BI gewährleistet. So sollte die Beschwerde einer BI gegen einen Genehmigungsbescheid nur dann zulässig sein, wenn diese von mindestens 50% der in der Liste eingetragenen Unterstützer der BI unterschrieben ist.

Die Änderung ist umso mehr sachlich gerechtfertigt, als durch das EuGH-Judikat EK gegen Deutschland (C 137/14) die Rechte von Einwanderparteien noch deutlich gestärkt worden sind.

Weiters sollen BI nur die in den Materiengesetzen vorgesehenen Nachbarrechte geltend machen dürfen, also nur Interessen an Gesundheitsschutz, Belästigungsschutz und Eigentum und nicht, wie derzeit oft praktiziert, darüberhinausgehende, wie zB jedwedes öffentliche Interesse.

➤ Kosteneinsparung bei Kundmachungen

Aufgrund der Reichweite und Verbreitung des Internets genügt eine Kundmachung in diesem Medium sowie (allenfalls noch) im Amtsblatt zur Wiener Zeitung. Verlautbarungen in anderen Zeitungen sind sehr kostenintensiv und sollten entfallen.

Daraus resultiert eine deutliche Einsparung bei den Verfahrenskosten. Nach der ersten Kundmachung sollten alle weiteren Kundmachungen nur mehr im Internet nötig sein. Die Behörde nimmt ohnehin die Kundmachungen auf der Amtstafel vor.

Wir schlagen dazu folgende Formulierung vor:

In § 9 Abs 3 lautet der letzte Satz:

„Die Behörde hat das Vorhaben gemäß § 44a Abs 3 AVG mit der Maßgabe kundzumachen, dass die Kundmachung im Amtsblatt der Wiener Zeitung sowie im Internet zu erfolgen hat. Alle folgenden Kundmachungen erfolgen nur im Internet. Damit gelten auch die Vorgaben für die Kundmachung im Großverfahren gemäß AVG als erfüllt. In der ersten Kundmachung ist darauf hinzuweisen, dass die weiteren Kundmachungen im Internet erfolgen.“

➤ Weitere Angleichung zwischen 2. und 3. Abschnitt

Die Verbesserungen zur Grundsatzgenehmigung im 2. Abschnitt durch das Verwaltungsreformgesetz sind auch im 3. Abschnitt zu übernehmen. Gleiches gilt für die verbesserte Möglichkeit der Projektänderung im laufenden Verfahren. Die elastische Regelung soll für alle Verfahren gelten.

➤ Klarstellung zum Fortbetriebsrecht

Das in § 42a geregelte Fortbetriebsrecht stellt ein wesentliches Element für die Rechts- und Investitionssicherheit dar. Zur Klarstellung der sowohl in der Fachliteratur als auch in der Vollzugspraxis immer wieder aufgeworfenen Frage nach dem konkreten Anwendungsbereich dieser Bestimmung regen wir folgende Präzisierung an:

§ 42a lautet:

„Wird ein Genehmigungsbescheid in der Fassung eines Erkenntnisses des Bundesverwaltungsgerichts vom Verwaltungsgerichtshof aufgehoben, so darf das Vorhaben bis zur Rechtskraft des Ersatzerkenntnisses, längstens jedoch ein Jahr, entsprechend dem aufgehobenen Genehmigungsbescheid in der Fassung des verwaltungsgerichtlichen Erkenntnisses weiter errichtet und betrieben werden.“

4) ZUSAMMENFASSUNG

Dem UVP-G kommt eine enorme standortpolitische Bedeutung zu. Investitionen müssen in einem zumutbaren Zeitraum und mit kalkulierbarem Aufwand möglich sein. Genehmigungshürden, die dem entgegenstehen, sind abzubauen.

Wir anerkennen die Intention des Entwurfs, die derzeit zeit- und kostenintensiven UVP-Verfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen. Allerdings sehen wir noch weiteres Optimierungspotenzial, das in der Novelle ausgeschöpft werden sollte, damit eine spürbare Reform erzielt wird und die gesetzlich vorgesehenen Verfahrensfristen endlich einhaltbar werden (siehe dazu unsere Vorschläge unter Punkt 3).

Dazu zählt auch insbesondere:

- **Vollständige Übernahme der im Regierungsprogramm vorgesehenen Reformvorgaben für die Novelle zum UVP-G**

Die im Koalitionsabkommen getroffene Anordnung nach einer sachgerechten Eingrenzung der derzeit überschießenden Beschwerde- und Verzögerungsmöglichkeiten ist im Entwurf noch nicht ausreichend umgesetzt.

Wir verweisen dazu auf unsere unter Punkt 3) unterbreiteten Vorschläge, die im Einklang mit dem Unionsrecht und den Vorgaben der Aarhus-Konvention Genehmigungshürden abbauen würden, ohne die hohen Umweltschutzstandards oder Bürgerrechte zu beeinträchtigen.

Da durch das Aarhus-Beteiligungsgesetz die Einspruchsrechte von Umweltorganisationen gegen Projekte enorm ausgeweitet werden, bestehen wir mit Nachdruck darauf, dass ihre Anerkennungskriterien im UVP-G entsprechend angepasst werden. Für ihre demokratische Legitimation ist durch eine gesetzliche Regelung zu gewährleisten, dass Umwelt-NGOs ihre Beschwerderechte gegen Genehmigungen nur aus Gründen des Umweltschutzes und nicht aufgrund anderer (verdeckter) Interessen, wahrnehmen.

- **Beseitigung von standortschädlichem Gold Plating**

Wie eingangs betont, ist entsprechend den Vorgaben der Bundesregierung im Koalitionsabkommen Gold Plating zu vermeiden. Mit der Novelle sind daher die im UVP-G vorhandenen Verschärfungen gegenüber dem Unionsrecht zu bereinigen. Hier besteht - wie oben näher ausgeführt - noch großer Handlungsbedarf, etwa zu einer effizienten Lösung der zeitraubenden Kumulierungsproblematik oder bei der Ausweisung belasteter Luftgebiete nach Maßgabe der Unionsgrenzwerte anstelle der strengeren nationalen Grenzwerte.

Beide Maßnahmen würden die Anzahl von UVP-Verfahren unionsrechtskonform deutlich reduzieren. Das würde das Investitionsklima in Österreich maßgeblich verbessern.

Wir ersuchen, unseren Vorschlägen und Forderungen in der Novelle Rechnung zu tragen.

Freundliche Grüße



Dr. Harald Mahrer
Präsident



Karlheinz Kopf
Generalsekretär